

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Danny Freymark (CDU)**

vom 24. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Januar 2020)

zum Thema:

**110 kV-Kabelprojekt im Straßenverlauf der Straße „An der Margaretenhöhe“
und durch die KGA Margaretenhöhe Nord**

und **Antwort** vom 12. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Feb. 2020)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22488
vom 24. Januar 2020

über 110 kV - Kabelprojekt im Straßenverlauf der Straße „An der Margaretenhöhe“
und durch die KGA Margaretenhöhe Nord

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nur zum Teil in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Zur Beantwortung der Anfrage wurde als Grundlage eine Stellungnahme der Verteilnetzbetreiberin Stromnetz Berlin GmbH herangezogen.

1. Welche Erdkabel wurden in Berlin in den vergangenen zwei Jahren zur unterirdischen Versorgungsleitung verlegt? (Bitte alle Projekte auflisten.)

Zu 1.: Nach Angaben der Verteilnetzbetreiberin Stromnetz Berlin GmbH (Stromnetz Berlin) hat das Unternehmen folgende 110-kV-Kabelprojekte in den letzten zwei Jahren realisiert:

- Ersatz eines 110-kV-Kabels (Netzknoten Lichterfelde - Umspannwerk Baldersheim) in Berlin Marienfelde im Jahr 2018,
- Legung von 110-kV-Kabelanlagen für den Anschluss des Kraftwerkes Marzahn im Jahr 2019,
- Legung von 110-kV-Kabelanlagen im Rahmen der Erneuerung des Netzknotens Rhinstraße sowie Erstellung einer Verbindung vom Netzknoten Rhinstraße zum Anschlusspunkt der Übertragungsnetzbetreiberin 50 Hertz Transmission GmbH in Berlin Marzahn im Jahr 2019,
- Legung von 110-kV-Kabelanlagen für den Anschluss des Umspannwerkes Koppenplatz in Berlin Mitte im Jahr 2019.

2. Wurde ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt und wenn ja, wann wurde dieses mit welchen Ergebnissen abgeschlossen?

Zu 2.: Nein. Nach dem Energiewirtschaftsgesetz sind die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung eines Erdkabels für Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger nicht planfeststellungspflichtig.

3. Welche Institution hat schließlich die Baugenehmigung für das Projekt erteilt?

Zu 3.: Nach Angaben der Vorhabenträgerin Stromnetz Berlin wurde das Bauvorhaben bei den zuständigen Behörden angezeigt.

Die Bauordnung für Berlin (BauO Bln) gilt gemäß § 1 BauO Bln nicht für Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen.

4. Wer prüft bzw. prüfte im Vorfeld die projektgemäße Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV?

Zu 4.: Für den Vollzug der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV)) sind in Berlin die Bezirksamter zuständig.

Nach Information des zuständigen Bezirksamtes Lichtenberg wurde dem Unternehmen Stromnetz Berlin im Januar 2019 eine Sondernutzungserlaubnis für die unterirdische Verlegung von 110-kV-Kabeln in der Verkehrsanlage „An der Margaretenhöhe“ vom Straßen- und Grünflächenamt erteilt. Nach Angaben des Bezirksamtes hat Stromnetz Berlin vor Beginn der Baumaßnahmen prüfen lassen, ob die geltenden gesetzlichen Grenzwerte für die magnetische Flussdichte bei Niederfrequenzanlagen nicht überschritten werden.

5. Inwiefern sind die Empfehlungen der SSK (2008) zur Einhaltung von Werten unter 15 μT für die magn. Flussdichte berücksichtigt worden?

Zu 5.: Die Vorhabenträgerin Stromnetz Berlin teilt mit, dass die Empfehlungen der Strahlenschutzkommission keine bindende Wirkung für Anlagen der öffentlichen Stromversorgung entfalten und vorliegend nicht anwendbar sind.

Dem Senat liegen dazu keine eigenen Erkenntnisse vor.

6. Inwieweit werden die Empfehlungen der ECOLOG „Diskursanalyse zu möglichen gesundheitlichen Auswirkungen niederfrequenter Felder“ (Auftraggeber: Deutscher Bundestag, Auftragnehmer: ECOLOG-Institut für sozial-ökologische Forschung und Bildung) mit Höchstwerten von 10 μT für Wohnanlagen etc. berücksichtigt?

Zu 6.: Die Vorhabenträgerin Stromnetz Berlin teilt mit, dass die vom Deutschen Bundestag beim ECOLOG-Institut in Auftrag gegebene Studie keine bindende Wirkung für Anlagen der öffentlichen Stromversorgung entfaltet und vorliegend nicht berücksichtigt werden kann.

Dem Senat liegen dazu keine eigenen Erkenntnisse vor.

7. In welcher Art und Weise werden die Empfehlungen der OECOS Studie (im Auftrag der Bundesnetzagentur) „Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten“ mit ebenfalls $10\mu\text{T}$ als Grenzwert berücksichtigt?

Zu 7.: Die Vorhabenträgerin Stromnetz Berlin teilt mit, dass die von der Bundesnetzagentur in Auftrag gegebene OECOS-Studie keine bindende Wirkung für Anlagen der öffentlichen Stromversorgung von Verteilungsnetzbetreibern entfaltet und vorliegend keine Berücksichtigung findet.

Dem Senat liegen dazu keine eigenen Erkenntnisse vor.

8. Inwiefern ist die in der Info-Veranstaltung „Gesundheitliche Auswirkungen elektrischer und magnetischer Felder“ vom EMF-Institut, Dr. Nießen, in Attendorn getroffene Aussage „Die NRW-Bauleitplanung sieht einen Grenzwert von $10\mu\text{T}$ vor“ auf Berlin anwendbar?

Zu 8.: Für die Bauleitplanung wird zur Beurteilung elektromagnetischer Felder die 26. BImSchV herangezogen.

9. Existiert eine Bauleitplanung in Berlin?

Zu 9.: In Berlin existiert für die Kleingartenanlage (KGA) Margaretenhöhe Nord ein Bebauungsplan im Verfahren (11-78).

10. Da der Ortsteil Margaretenhöhe nicht an den ÖPNV angeschlossen ist, müssen viele Anlieger, Besucher und Spaziergänger die Straße „An der Margaretenhöhe“ als Gehweg benutzen: Wie ist sichergestellt, dass aktive Implantat Träger vor Fehlfunktionen ihrer Implantate, verursacht durch hohe magn. Flussdichten der sich unter ihren Füßen befindlichen Hochstromleitungen, geschützt sind, zumal sich die magn. Flussdichte, die per 26. BImSchV in 1m Höhe angegeben wird, in Falle eines Sturzes eines Passanten, der dann noch näher an die hochstromführenden Leitungen zu liegen kommt, verdoppeln kann (die 1. Kabelebene befindet sich nur 1 m unter der Straßenoberfläche)?

Zu 10.: Nach Information der Stromnetz Berlin errichtet das Unternehmen Standardtrassen, die alle in Deutschland geltenden gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Dem Senat liegen dazu keine eigenen Erkenntnisse vor.

11. Warum wurde die Trasse nicht 100 bis 300 m weiter östlich - unter die ehemaligen Rieselfelder - gelegt?

Zu 11.: Nach Angaben des zuständigen Bezirksamtes Lichtenberg ist eine Verlegung der Elektroleitungen in den weiter östlich gelegenen Grünanlagen nicht möglich, da dies die Verordnung zum Schutz des Landschaftsbestandteils „Luch an der Margaretenhöhe“ untersagen würde. Vielmehr sind Leitungen grundsätzlich im öffentlichen Straßenland unterzubringen. Ebenso verbieten es die Regelungen zum Schutz von Kleinsäugetieren und Amphibien, dass derartige Anlagen in deren Lebensräumen untergebracht werden. Daher lehnt nach Information des zuständigen Bezirksamtes auch das Umwelt- und Naturschutzamt eine Alternativverlegung durch das Grünland östlich der Verkehrsanlage „An der Margaretenhöhe“ ab.

12. Da das Projekt der Verlegung der Freileitungen als Erdkabelleitungen für Berlin einen gewaltigen Umfang hat, sind vom Gesetzgeber vorgeschriebene Ausschreibungen erforderlich, möglicherweise EU-weit bei großem Auftragsvolumen: Gab oder wird es diese Ausschreibungen geben?

Zu 12.: Nach Mitteilung der Stromnetz Berlin unterliegt das Unternehmen den gesetzlichen Vorgaben im Sinne der Sektorenrichtlinie der Europäischen Union und wendet diese ordnungsgemäß an.

13. Inwiefern und mit welchen Ergebnissen wurde geprüft, ob das Ausbaggern einer 2,65 m breite Straße auf 1,20 m Breite bis in eine Tiefe von mindestens 2,5 m nach EU-Recht erfolgen muss?

Zu 13.: Nach Angaben der Vorhabenträgerin Stromnetz Berlin erfolgt die Verlegung von Anlagen im Berliner Straßenland nach Maßgaben des Berliner Straßengesetzes, deren Einhaltung durch den Straßenbaulastträger überprüft wird. Die Baulast obliegt vorliegend dem zuständigen Bezirksamt als Straßenbaulastträger.

14. Das direkt neben der Straße „An der Margaretenhöhe“ gelegene naturschutzrechtlich geschützte Luch erstreckt sich mit seiner für den Wasserhaushalt extrem wichtigen unterirdischen Torfschicht bzw. dem Moorboden bis weit über die Straße hinaus in die Wohnanlage Margaretenhöhe. Ca. 150 m³ Moorboden sind abgefahren und durch luchfremdes Material ersetzt worden: Wer hat veranlasst, dass diese Torfschicht glacialen Ursprungs entfernt wurde?

Zu 14.: Nach Mitteilung der Vorhabenträgerin Stromnetz Berlin wurde im Zuge der Voruntersuchung und auch bei der Ausführung keine Torfschicht vorgefunden. Der vorgefundene, sogenannte „schluffige Boden“ musste für einen ordnungsgemäßen Straßenaufbau gegen geeigneten Boden ersetzt werden, da die Trassenführung entlang der Straße „An der Margaretenhöhe“ aufgrund straßenbautechnischer Vorgaben den Einbau verdichtungsfähiger Böden verlangt hat.

15. Welche unabhängige Behörde prüft und kontrolliert durch ständige Messungen die Einhaltung des Grenzwertes für die magn. Flussdichte, da sich dieser stromabhängige Wert, der auch direkt von der Lastverteilung auf den 3 Adern eines Drehstromsystems (8 Systeme im Vollausbau) abhängt, regelmäßig ändert?

Zu 15.: Die Stromnetz Berlin als Betreiberin der Anlagen sorgt nach eigenen Angaben für die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte der 26. BImSchV.

16. Da hier neben großen Strömen auch hohe Leistungen übertragen werden, sind nicht nur zum Anlagenschutz, Trafo-schutz etc., sondern auch zum Schutz der sich in der Nähe der Anlagen aufhaltende Menschen, auch Anwohner und Kleingärtner, Schutzeinrichtungen erforderlich, die je nach Gefährdungspotential auch mehrfach, meist zeitlich gestaffelt, ausgeführt werden müssen: Wird dies geprüft, genehmigt und zugelassen?

Zu 16.: Die Stromnetz Berlin als Errichtende und als Betreiberin der Anlagen teilt mit, dass sie die einschlägigen technischen Vorschriften (beispielsweise DIN- und VDE-Normen zum Schutz von Personen und Anlagen) einhält.

17. Wer erteilt die Betriebserlaubnis für diese Hochspannungs-Anlage?

Zu 17.: Das Energiewirtschaftsgesetz sieht keine Betriebserlaubnis für die gegenständliche Anlage vor. Die Netzbetreiber sind nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Nach § 49 EnWG sind die Unternehmen des Weiteren

verpflichtet, Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Grundsätzlich gilt damit die im Energiewirtschaftsgesetz verankerte Unternehmensverantwortung.

18. Warum erfolgte zu dieser, sich möglicherweise auf die Gesundheit der Anwohner und Passanten auswirkenden Maßnahme, keine Information der Bevölkerung, sondern wurde lediglich über Erdarbeiten auf einem im DIN A6 großen Briefkasteneinwurf hingewiesen?

Zu 18.: Die Stromnetz Berlin teilt mit, dass sie die mit jeder Baumaßnahme einhergehenden Unannehmlichkeiten (beispielsweise Verkehrsbehinderungen) so gering wie möglich halten möchte und die Anliegerinnen und Anlieger der betroffenen Straßen daher freiwillig und ohne rechtliche Verpflichtung informiert. Der Briefkasteneinwurf dient der Information für betroffene Anliegerinnen und Anlieger über die während der Bauzeit zu erwartenden Einschränkungen.

Berlin, den 12.02.2020

In Vertretung

Christian Rickerts

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe